

Heim Ministe Kohli

*moniteur
le 21/11/1961
6/14
ek.*

DZ/j

Den 5. April 1961.

MH	DZ	JR		Besuch von Herrn Generalkonsul Lutz, Bregenz
7.4	7.4	8/4		
MH	L	Jr		
FD	27	AVR. 1961		

Herr Generalkonsul Lutz, der auf den 30. ~~Juli~~ ^{Juni} zurücktritt, teilt mir mit, dass er von Dr. Servatius, dem deutschen Verteidiger Eichmanns, gefragt worden sei, ob er als Zeuge im Prozess Eichmann aussagen wolle. Herr Lutz möchte dies nach Möglichkeit eher vermeiden, wünscht aber unsere Ansicht zu kennen. Ich erkläre unter Vorbehalt der Auffassung des Departementschefs, dass m.E. folgende Ueberlegungen zu machen seien:

1. Es scheint politisch unerwünscht, dass ein Schweizer als Zeuge der Verteidigung im Prozess Eichmann auftritt. Das israelische Strafverfahren dürfte (von der Mandatszeit her) dem englischen Strafprozess nachgebildet sein. Danach wird unterschieden zwischen Zeugen der Anklage und Zeugen der Verteidigung. Sie sind also nicht wie in der deutschen Schweiz in erster Linie unabhängige Zeugen, sondern solche einer Partei. In der Regel werden diese Zeugen einem Kreuzverhör (cross-examination) unterworfen, wobei im vorliegenden Fall die Anklage versuchen würde, die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Herrn Lutz zu zerstören oder mindestens herabzumindern. Gerade dieser Aspekt könnte zu unangenehmen politischen Weiterungen, die sich zum voraus kaum überblicken lassen, führen.
2. Wenn sich auch Israel nachträglich über die Verhaftung Eichmanns mit Argentinien geeinigt hat, so weist doch das Kidnapping Eichmanns auch heikle völkerrechtliche Fragen in Bezug auf die Kompetenz der israeli-

- 2 -

schen Gerichte auf. Es erscheint inopportun, dass die schweizerischen Behörden zu dieser Frage Stellung nehmen müssen. Allenfalls könnte die Zulassung der Aussagen von Herrn Generalkonsul Lutz als eine ausdrückliche Zustimmung zur israelischen These über die Zuständigkeit der israelischen Gerichte aufgefasst und entsprechend politisch ausgeschlachtet werden.

3. Die Ereignisse in Budapest im Jahre 1944 waren teilweise recht unübersichtlich, u.a. auch was die Tätigkeit der dortigen schweizerischen Vertretung betrifft (Verhaftung von Herrn Feller). Es dürfte kaum opportun sein, dass ein schweizerischer Zeuge genötigt wird, sich in diesen Fragen nunmehr 16 Jahre nach Kriegsende zu exponieren und allenfalls neue unliebsame Diskussionen über die Tätigkeit der Schweiz als Schutzmacht auszulösen.
4. Ich erinnere Herrn Lutz daran, dass er nach seinem Rücktritt für die Zeugenaussage die Genehmigung des Departementschefs braucht, da er auch nachträglich an das Amtsgeheimnis gebunden ist.
5. Ich erkläre Herrn Lutz noch, dass sich die Situation anders stellen würde, wenn nicht nur die Verteidigung, sondern auch die Anklage die Zeugenaussagen von ihm wünschen würde. In der Tat wäre es an sich denkbar, dass auch die israelischen Behörden an uns gelangen, um die Aussagen von Herrn Generalkonsul Lutz als eines neutralen Zeugen zu erwirken. In diesem Falle müssten wohl die Bedenken gegen die Aussagen zurücktreten.
6. Vermieden werden sollte unter allen Umständen das persönliche Erscheinen vor dem Gericht. Hingegen wäre vor allem unter den in Ziff. 5 geschilderten Umständen die schriftliche Beantwortung bestimmter Fragen möglich. Dadurch

- 3 -

könnten die Nachteile der "cross-examinations" vermieden werden. Ein solches Begehren wäre auf dem Rechtshilfewege zu stellen.

7. Da Herrn Lutz mit einer verbindlichen Antwort des Departements gedient wäre, rate ich ihm, das Gesuch schriftlich zu unterbreiten, sodass wir ihm in aller Form antworten können.
- 